

4121 E - III. 372/98

Düsseldorf, 15.12.2004

206/mü

MR Müggenburg

Petition des Herrn Rainer Hoffmann aus Recklinghausen vom 09.08.2004 nebst
Nachtragseingaben vom 24.08., 25.09., 27.09., 30.09. und 03.10.2004
(Pet.-Nr. 13/16302)

Frist: 20.12.2004 (zu vgl. Bl. 222 d. V.)

Vfg.:

1.

Vermerk:

Stellung zu nehmen ist zu der vorbezeichneten Petition und den Nachtragseingaben nebst Anlagen¹, mit der der Petent die Sachbehandlung der Zivilverfahren 1 O 302/97 und 1 O 343/02 LG Bochum, des Ermittlungsverfahrens 15 Js 386/03 StA Essen sowie der Ermittlungsverfahren 32 Js 323/02, 32 Js 426/02, 32 Js 132/04 und 8 Js 26/04 StA Bochum beanstandet. Außerdem möchte er wissen, was wir auf seinen „Hinweis“ vom 04.08.2004 auf Prozessbetrug eines Rechtsanwalts aus Recklinghausen unternommen haben.

Hintergrund

Der Petition liegt ein zivilrechtlicher Streit des Petenten mit dem Meisterbetrieb für Zentralheizungs- und Lüftungsbau Hans-Dieter Grosse Büning in Marl zugrunde. Diese Firma hat im Jahre 1996/97 u. a. eine Heizungs- und Solaranlage am Haus des Petenten in Recklinghausen installiert. Hiermit war der Petent nicht zufrieden.

¹ Bl. 170 f., 175 ff., 181 ff., 195 und 221 d. V.

Insbesondere fühlt er sich durch den aus seiner Sicht irreführenden Werbetext einer Zeitungsanzeige der Firma Grosse Büning betrogen, in der es u. a. heißt: „60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken“. Der Petent meint, dieser Werbetext erwecke den Anschein, durch Solar-energie könne 60 - 70 % des gesamten Wärmebedarfs des Hauses inklusive des Heizbedarfs abgedeckt werden. Dies sei aber falsch, da die Solaranlage tatsächlich nur das Trinkwasser erwärmen könne.

Diese Streitfrage war Gegenstand mehrerer Zivilprozesse bis hin zum OLG Hamm, die der Petent allesamt verloren hat. Die Gerichte waren der Ansicht, unter dem Begriff „Warmwasserbedarf“ sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung - und vor allem auch in Verbindung mit den übrigen Angaben in der Werbeanzeige der Firma Grosse Büning - nur das Trinkwasser und nicht auch das im Heizungskreislauf befindliche Heizungswasser zu verstehen.

Dies sieht der Petent nicht ein. Er führt deshalb seit einigen Jahren einen Privat-Feldzug gegen die Solarindustrie im Allgemeinen und die Firma Grosse Büning im Besonderen. Deren Inhaber bezichtigt er - unter ständiger Wiederholung seiner von den Gerichten als unzutreffend erklärten Rechtsauffassung - in Zeitungsinseraten und vor allem auf seiner Homepage im Internet immer und immer wieder öffentlich des Betrugs. Auch ein Urteil des LG Bochum vom 25.06.2002 (1 O 343/02), das ihm derartige Behauptungen untersagt hat, konnte ihn nicht stoppen. Selbst zwei ihm wegen Verstoßes gegen Unterlassungsverpflichtungen aus diesem Urteil auferlegte Zwangsgelder von 2.000 EUR und 5.000 EUR haben ihn nicht beeindruckt. Das LG Bochum hat deshalb am 20.09.2004 schließlich eine zweiwöchige Ordnungshaft gegen den Petenten verhängt.

Vor dem Hintergrund dieser Zivilstreitigkeiten hat der Petent Strafanzeigen gegen Grosse-Büning (15 Js 386/03 StA Essen), den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer des LG Bochum (32 Js 323/02 und 32 Js 132/04), eine Dezernentin der StA Bochum (32 Js 426/02), einen in einem der Zivilprozesse tätigen Sachverständigen (8 Js 26/04) und - mit seiner in der Petition angesprochenen Eingabe vom 04.08.2004 an uns - gegen den Recklinghauser Rechtsanwalt der Firma Grosse Büning (32 Js 371/04 StA Bochum) erstattet, die allesamt eingestellt worden sind.

Anlass

geben die Berichte der LOStA'in in Essen und des LOStA in Bochum vom 27.09.2004² sowie der P'inLG Bochum vom 29.09.2004³ nebst gemeinsamem Randbericht des POLG und des GStA in Hamm vom 20.10.2004⁴, die über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten und zur Weiterleitung an den Landtag geeignet sind.

Zu den o. g. Berichten waren Nachfragen hinsichtlich des Fortgangs einiger dort angesprochener Verfahren erforderlich⁵. Hierzu verhalten sich die im Einzelnen in der nachfolgenden Stellungnahme zu Ziff. 2. ds. Vfg. wiedergegebenen, ergänzenden Mitteilungen des POLG und des GStA in Hamm⁶.

Bewertung

Nach Prüfung anhand der Vorgänge 15 Js 386/03 StA Essen sowie 32 Js 323/02, 32 Js 426/02 und 8 Js 26/04 StA Bochum gibt ~~mir~~ die Petition zu Maßnahmen keinen Anlass⁷.

Da der Petent in den vorgenannten Verfahren aber keine förmliche DAB eingelegt und sich ausdrücklich nur an den PA gewandt hat, kommt ein Bescheid durch uns an den Petenten unmittelbar nicht in Betracht.

² Bl. 201 ff. u. 204 ff. d. V.

³ Bl. 213 ff. d. V.

⁴ Bl. 200 d. V.

⁵ Zu vgl. Bl. 203, 209, 212 und 217 - jeweils Blaukreuz - d. V.

⁶ Fernmdl. Erörterungen MR Müggenburg mit OStA Rüter (GStA Hamm) am 13.12.2004 zu 15 Js 386/03 StA Essen und 32 Js 371/04 StA Bochum, mit OStA Dr. Börger am 14.12.2004 zu 32 Js 132/04 StA Bochum und mit R'in Meise (OLG Hamm) am 13.12.2004 zu 1 O 343/03 LG Bochum.

⁷ Auch wir hatten uns mit dem Vorbringen des Petenten zuvor schon einmal befassen müssen. Mit Vfg. vom 27.12.2002 haben wir seine - förmliche - weitere DAB in dem Verfahren 160 Js 268/02 StA Dortmund gegen die im Zivilverfahren 1 O 302/97 LG Bochum in zweiter Instanz erkennenden Richter des OLG Hamm wegen Rechtsbeugung als unbegründet verworfen (zu vgl. Bl. 119 ff. d. V.). Dieses Ermittlungsverfahren ist aber nicht Gegenstand der Petition.

17

2.

Schreiben:

- Datum der Zeichnung durch Herrn StS -
- mit 3 Abdrucken -

An den
 Präsidenten des Landtags
 Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Petition des Herrn Rainer Hoffmann aus Recklinghausen vom 09.08.2004 nebst
 Nachtragseingaben vom 24.08., 25.09., 27.09., 30.09. und 03.10.2004**

Ihre Schreiben vom 13.08., 24.08., 29.09., 07.10. und 15.10.2004

(I.3 - Pet.-Nr. 13/16302)

Fernmündliche Erörterung OAR Arnold / RAng. Dr. Kubink vom 27.10.2004

Anlg.:

1 Hefter

Die mit dem Bezugsschreiben übersandten Unterlagen reiche ich zurück.

Der Petent beanstandet - vor dem Hintergrund einer langjährigen, zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Meisterbetrieb für Zentralheizungs- und Lüftungsbau sowie für Gas- und Wasserinstallationen wegen einer in seinem Hause errichteten Solaranlage - die Sachbehandlung der Zivilverfahren 1 O 302/97 und 1 O 343/02 Landgericht Bochum, des Ermittlungsverfahrens 15 Js 386/03 Staatsanwaltschaft Essen sowie der Ermittlungsverfahren 32 Js 323/02, 32 Js 426/02, 32 Js 132/04 und 8 Js 26/04 Staatsanwaltschaft Bochum. Außerdem möchte er wissen, was das Justizministerium auf seinen „Hinweis vom 04.08.2004 auf Prozessbetrug“ eines Rechtsanwalts aus Recklinghausen unternommen habe.